

Überbetriebliche Zusammenarbeit und Versicherungen

Die einfache Gesellschaft

Die in der Landwirtschaft am häufigsten gewählte Form der Zusammenarbeit ist die einfache Gesellschaft (OR. Art. 530 - 551). Die nachfolgenden Ausführungen gelten für diese Gesellschaftsform. Folgende Zusammenarbeitsformen sind normalerweise als einfache Gesellschaft organisiert: Betriebsgemeinschaft, Gemeinschaftsstall, Tierhaltungsgemeinschaft, Maschinengemeinschaft

Bei Abschluss von Versicherungen sind auf der einen Seite die gesetzliche Bestimmungen und auf der anderen Seite die vertraglichen Abmachungen zwischen den Gesellschaftern wichtig.

Was sagt das Gesetz:

- Die einfache Gesellschaft ist keine eigene Rechtspersönlichkeit. Alle Verträge mit Drittpersonen müssen von allen Gesellschaftern unterzeichnet werden.
- Für Verträge der Gemeinschaft sind alle Gesellschafter voll haftbar, das heisst jeder Gesellschafter haftet für 100% des vertraglich vereinbarten Betrages.
- Jeder Gesellschafter haftet gegenüber seinen Partnern für den Schaden, der durch seine Schuld entstanden ist (OR Art. 538).
- Jeder Gesellschafter gilt als Selbständigerwerbender.

Was kann der Vertrag regeln (Beispiele):

- Wer welchen Anteil in die Gesellschaft einbringt.
- Wie Gewinn und Verlust aufgeteilt werden.
- Welcher Anteil jeder Gesellschafter am gemeinsamen Besitz hat.
- Wie die Leistungen der Gesellschafter entschädigt werden.
- Wie die Versicherungskosten aufgeteilt werden.

Grundsätze

Um den optimalen Versicherungsschutz für eine einfache Gesellschaft zu erreichen gibt es keine Standardlösung. Je nach Organisation der Gemeinschaft sind angepasste Versicherungslösungen zu treffen.

Grundsätzlich gibt es fünf Gruppen von Versicherungsbereichen, die unterschiedlich behandelt werden müssen.

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Personenversicherungen
der familieneigenen Personen | 4. Gebäudeversicherung |
| 2. Familienfremde Angestellte | 5. Haftpflichtversicherung |
| 3. Sachversicherung | 6. Motorfahrzeuge |

Personenversicherungen der familieneigenen Arbeitskräfte

Dazu zählen die Betriebsleiter, Ihre Ehepartner, die Kinder und die Eltern. Zusätzlich auch die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, wenn sie später den Betrieb übernehmen.

Diese brauchen folgenden Versicherungsschutz: Kranken- und Unfallversicherung, Taggeldversicherung, Rentenversicherung, Todesfallkapitalversicherung, Altersvorsorge.

Grundsätzlich ist jeder Partner der Gemeinschaft und alle mitarbeitenden Familienmitglieder selber für den Versicherungsschutz verantwortlich. Es ist sinnvoll den Risikoschutz der beteiligten Partner gleichwertig zu gestalten.

Es ist möglich, dass die Gemeinschaft den "Arbeitgeberanteil" der Personenversicherung der mitarbeitenden Familienmitglieder übernimmt.

Folgende Versicherungskosten können so der gemeinsamen Rechnung belastet werden:

- Krankenkasse: Anteil der Unfallversicherung, ca. 15% der Krankenkassenprämien
- Taggeldversicherung: 100% der Prämien
- Risikoversicherung Säule 2b: Invalidität und Todesfall; 50% der Prämien
- Sparversicherung Säule 2b: Maximal 50% der Prämien

Andere Personenversicherungen, wie Lebensversicherungen oder Risikoversicherungen der Säule 3a und 3b, dürfen dem Betrieb nicht verrechnet werden.

Minimaler Versicherungsschutz für die beteiligten Personen:

Kranken- und Unfallversicherung nach KVG

Kranken und Unfalltaggeld: der Betrag muss so gewählt werden, dass eine Aushilfsarbeitskraft bezahlt werden kann oder wenn die Partner den Arbeitsausfall überbrücken können, der Lohnausfall sicherstellt.

Invalidenrente bei Unfall und Krankheit: zusammen mit der AHV sollten die Verpflichtungen gegenüber der Familie und der Gesellschaft erfüllt werden können.

Todesfall bei Unfall und Krankheit: Verpflichtungen gegenüber Familie und Gesellschaft, Zinszahlungen und Abbau von Schulden sollten erfüllt werden können.

Familienfremde Angestellte

Sämtliche Kosten der Angestellten, also auch die Versicherungsbeiträge sind Betriebsaufwand und werden von der Gemeinschaft getragen. Die gemeinsamen Versicherungsverträge müssen von allen Partnern unterzeichnet werden. Dabei ist zu beachten, dass in einem Streitfall die Prämie bei jedem Mitglied eingefordert werden kann.

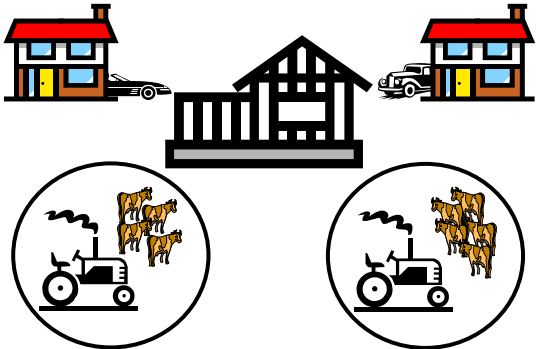
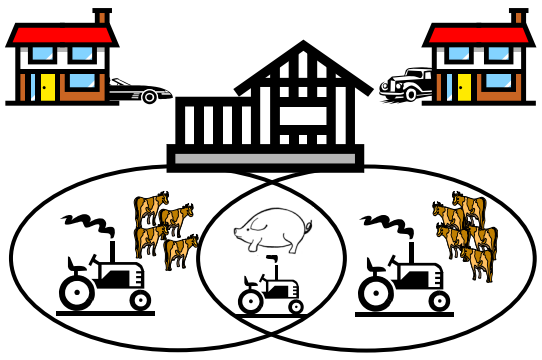
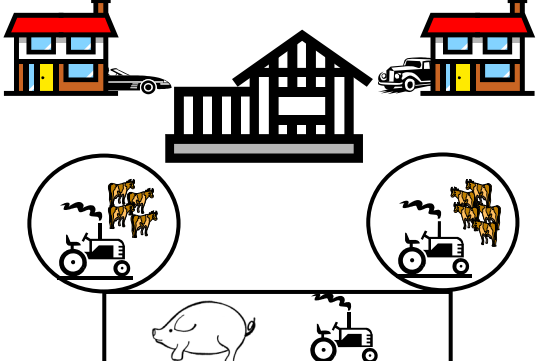
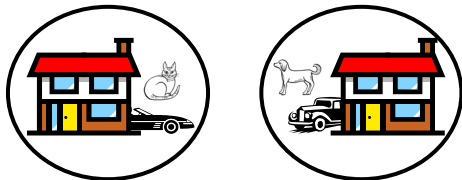
Auch der Arbeitsvertrag muss in diesem Fall von allen Partnern unterzeichnet werden.

Es ist auch möglich, dass ein Gesellschafter den Angestellten beschäftigt und die Versicherungen abschliesst. Dieser verrechnet schliesslich die Kosten der Betriebsgemeinschaft.

Sachversicherungen

Für Maschinen, Tiere, Vorräte, Hausrat, usw. gilt die Regel, wer Besitzer ist, schliesst die entsprechende Versicherung ab.

Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

<p>Zusammenarbeit ohne gemeinsamen Besitz</p> <p>Das Inventar gehört nach wie vor den einzelnen Gesellschaftern. Die Gesellschaft mietet die Maschinen, Tiere usw. Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen, im Mietpreis sind die Versicherungskosten inbegriffen.</p>	
<p>Gemeinschaft beschränkt sich auf einzelne Objekte</p> <p>Ein Grosser Teil des Inventars gehört den einzelnen Gesellschafter. Einige wenige Inventarelemente z.B. Maishäcksler, Druckfass besitzt die Gesellschaft gemeinsam.</p> <p>Jeder Gesellschafter versichert sein Inventar selber. Vom gemeinsamen Inventar führt jeder Partner seinen Anteil in der eigenen Versicherungspolice auf.</p>	
<p>Bei gemeinsamem Inventar</p> <p>Für das gemeinsame Inventar wird eine separate Versicherung abgeschlossen, die jeder Partner Mitunterzeichnen muss.</p> <p>Privates Inventar (Auto, Pferde, usw.) Versichert jeder Partner in der Privaten Sachversicherung zusammen mit dem Hausrat.</p>	
<p>Privathaushalt</p> <p>Für den privaten Hausrat ist jede Partnerfamilie selber verantwortlich und braucht einen eigenen Versicherungsvertrag.</p>	

Für das Inventar ist eine Elementarschadenversicherung dringend empfohlen. Dadurch sind Feuer, Überschwemmung und Lawinenschäden gedeckt. Bei selbstfahrenden Maschinen können Elementarschäden auch über eine Teilkaskoversicherung abgedeckt werden. Für alle auf den öffentlichen Strassen verkehrenden selbstfahrenden Maschinen ist ausserdem die Haftpflichtversicherung obligatorisch.

Zusätzlich können auch Vollkasko und Maschinenbruchversicherungen abgeschlossen werden. Diese rechtfertigen sich aber nur bei neuen Maschinen. Besser wird aus der gemeinsamen Kasse jedes Jahr ein bestimmter Betrag für Reparaturen und Schäden entnommen und zurückgestellt.

Haftpflicht

Die Haftpflicht gegenüber Drittpersonen wird über eine Haftpflichtversicherung gedeckt. Nicht versicherbar ist die Haftpflicht gegenüber den Gesellschaftspartnern.

Folgende Varianten stehen zur Auswahl

Separate Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung

Wenn die Betriebe der Gemeinschaft an unterschiedlichen Standorten liegen und jeder Betrieb eine gewisse Eigenständigkeit hat, kann jeder Betrieb eine eigenen Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung abschliessen.

Gemeinsame Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung

Bei einem gemeinsamen Betriebsort ist es naheliegend, eine gemeinsame Haftpflichtversicherung für Betrieb und Familie abzuschliessen. Neben der Grundprämie müssen alle auf dem Betrieb arbeitenden Personen eingeschlossen werden.

Sind die beteiligten Familien sehr unterschiedlich, ist es sinnvoller, neben der Gemeinsamen Betriebshaftpflicht eine separate Privathaftpflicht für jede der Partnerfamilien abzuschliessen.

Je nach Versicherungsgesellschaft werden diese Möglichkeiten unterschiedlich angewandt. Die sinnvollste und günstigste Lösung ist mit einem fachkundigen Versicherungsvertreter auszuarbeiten. Folgende Punkte sollten beachtet werden:

1. Die gesamte Haftpflicht von Betrieb, Familie und den speziellen Tätigkeiten müssen genügend Versichert sein.
2. Eine Doppelversicherung ist zu vermeiden.
3. Ein Vergleich von mehreren Varianten lohnt sich.

Gebäude

Als Grundsatz gilt: der Besitzer versichert seine Gebäude. In den meisten Fällen bleiben bei Betriebsgemeinschaften die Gebäude im Besitz der einzelnen Partnern. Diese vermieten der Gesellschaft diese Gebäude. Wenn die Gesellschafter gemeinsam ein Gebäude erstellen, z.B. einen gemeinsamen Stall, sind sie als Besitzer auch gemeinsam für die Versicherungen verantwortlich.

Andere Formen der Zusammenarbeit

Weiter bekannte Formen der Zusammenarbeit sind Genossenschaft, Verein, GmbH oder Aktiengesellschaft. Diese Organisationen sind eigenständige juristische Personen. Dies hat folgende Konsequenzen:

- Die Gesellschaft kann Verträge abschliessen.
- Die Gesellschaft haftet für Ihre Tätigkeiten und braucht darum eine entsprechende Haftpflichtversicherung.
- Die Gesellschaft kann Eigentümerin von Maschinen, Gebäuden und Grundstücken sein.
- Alle entlohnten Mitarbeiter gelten als familienfremde Angestellte und sind entsprechend zu versichern.

Bei Fragen über Versicherungen aller Art wenden Sie sich an die neutrale landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle, die entweder dem kantonalen Bauernsekretariat oder der regionalen Agrisano-Geschäftsstelle angeschlossen ist oder an den Beratungsdienst von SBV Versicherungen in Brugg, Tel. 056 462 51 55. Es lohnt sich!